

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
vom 25.06.2008**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 – BS 610-10), und des § 24 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach, in der Sitzung am **07.05.2008** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seinen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **12.02.2002** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55768 Hoppstädten-Weiersbach, **25.06.2008**

D.S.

**Ortsgemeinde
Hoppstädten-Weiersbach**

gez.
Welf Fiedler, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
vom 25.06.2008**

I. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auf 20 Jahre) | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr (auf 30 Jahre) | 200,00 € |

II. Rasen-Reihengrabstätte:

- | | |
|---|-----------|
| 2. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff.: 1, b)
für die Dauer der Ruhefrist | 200,00 € |
| 3. Erstmaliges Anlegen einer Rasengrabstätte | 150,00 € |
| 5. Gebühr für die Unterhaltung und Pflege einer Rasengrabstätte für die Dauer
der Ruhefrist: | 2100,00 € |

III. Urnen-Rasengrabstätten:

- | | |
|--|-----------|
| 6. Überlassung einer Urnen-Rasengrabstätte an Berechtigte nach Ziff.: 1. b)
für die Dauer der Ruhefrist | 100,00 € |
| 7. Erstmaliges Anlegen einer Urnen-Rasengrabstätte | 75,00 € |
| 7. Gebühr für die Unterhaltung u. Pflege einer Urnen-Rasengrabstätte für die
Dauer der Ruhefrist | 1100,00 € |

IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegten Grabstätte:

Für diese Beisetzung sind **30 %** von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte gültigen Gebühr zu erheben. Die errechnete Gebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten):

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 450,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 900,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 450,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren
Bestattungen je Jahr | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 15,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

VI. Ausheben und Schließen der Gräber:

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Reihengräber für Verstorbene</u> | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| 2. <u>Wahlgräber - Einfachgräber</u> | |
| a) Einzelgrabstätte | 400,00 € |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 400,00 € |
| c) für jede weitere Bestattung | 450,00 € |
| 3. Urnen-Rasengrabstätten | 150,00 € |
| 4. Bei Erdbestattungen und Beisetzungen an Samstagen (nur vormittags),
wird ein Zuschlag berechnet von | 150,00 € |
| 5. Für die Lieferung und Verlegung von Waschbetonplatten im
Zusammenhang mit der Herstellung von Reihen- und Wahlgräbern | 125,00 € |

VII. Grabräumung und – Einebnung durch die Friedhofsverwaltung:

- | | |
|---|----------|
| a) Kindergräber bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 70,00 € |
| b) Einzelgrabstelle vom vollendeten 6. Lebensjahr | 100,00 € |
| c) Doppelgrabstelle | 160,00 € |
| d) Urnengrabstelle | 70,00 € |

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IX. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche | 100,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle | 70,00 € |
| 3. Für die vorübergehende Einstellung pro Kalendertag | 40,00 € |

X. Urnenkammer in der Urnenwand:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Für bis zu zwei Urnen, bei einer Überlassungsdauer von 20 Jahren | 800,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Einstellung der 2 Urne
pro Jahr | 40,00 € |
| 2. Für die dritte Urne ist bis zur Erfüllung der Ruhefrist von 15 Jahren, eine
jährliche Gebühr von 40,00 € zu zahlen. | |
| 3. Für anonymer Beisetzung, bei einer Ruhefrist und Überlassungsdauer von
15 Jahre. | 400,00 € |